



## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025

In seiner Sitzung am 07.04.2025 hat der Rat der Stadt Oberhausen die folgende Wahlordnung beschlossen:

#### § 1 Grundsätze, Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), den für die Integrationsratswahlen geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Wahlgebiet ist die Stadt Oberhausen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin (Fachbereich Wahlen).

#### § 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die für die Wahl des Rates der Stadt Oberhausen zuständige Wahlleiter/in,
- der für die Wahl des Rates der Stadt Oberhausen zuständige Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.

#### § 3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5) bis zum 58. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 9 Abs. 1).

#### § 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sieben Besitzern/Beisitzerinnen. Der Hauptverwaltungsbeamte / Die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers / der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### § 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen

Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten durch Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen von der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich Wahlen bereithält.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 77 bis 82

genannten Merkmalen bekanntgemacht; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberin / des Bewerbers und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer anzugeben.

#### § 6 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber/innen bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber/innen an.

#### § 7 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

#### § 8 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Der Wähler / Die Wählerin hat eine Stimme.

(4) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

(5) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### § 9 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber/innen.
- (3) Für die Annahme der Wahl, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### § 10 Wahlprüfung

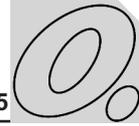
- (1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlG findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

#### § 11 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

#### §12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Hauptausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen, am 11.05.2020 beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 02.06.2020, Seite 81 - 82) außer Kraft.



## Bestätigung des Oberbürgermeisters Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025** mit dem vom Rat der Stadt gefassten Beschluss vom 07.04.2025 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023), in der aktuell gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Oberhausen, 28.04.2025

gez.:  
Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonst ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28.04.2025

gez.:  
Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen (WO) vom 28.04.2025 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen auf.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022. Nach § 27 Abs. 11 der GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend für die Wahl zum Integrationsrat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025 (Wahlordnung).

Nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen besteht der Integrationsrat aus 31 Mitgliedern. Hiervon werden 21 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt. Einzelheiten zur Wahl dieser Personen regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bis zur Höchstzahl 21. Am Verhältnisausgleich nehmen alle gültigen Stimmen, die auf die Einzelbewerber und die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, teil. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Zur Stimmabgabe ist das Wahlgebiet in 10 Stimmbezirke eingeteilt worden. Eine Kartenübersicht kann beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73 (Zimmer 2), 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Kropp  
Tel.: 0208 825-2019  
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen  
FB 4-6-40/Wahlen  
Schwartzstraße 73  
46045 Oberhausen

**Wahlberechtigt** ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind.

**Wählbar** sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, wenn sie sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73 (Zimmer 7), 46045 Oberhausen, spätestens bis 07.07.2025, 18:00 Uhr, eingereicht werden (§ 5 Abs. 8 WO). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.07.2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**Vorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 WO). Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt, und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 5 Abs. 3 WO). Listenwahlvorschläge und Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen/Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

**Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das der Fachbereich Wahlen bereithält.

- a) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- b) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der Wahlbewerber / des Wahlbewerbers enthalten.
- c) Als Bewerber/in einer Gruppe von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung dieser Gruppe hierzu gewählt worden ist.
- d) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- e) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- f) Die Formblätter zur Unterstützung eines Listenwahlvorschlages und eines Einzelbewerbers / einer Einzelbewerberin werden auf Anforderung durch den Fachbereich Wahlen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlages anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- g) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

**Vordrucke**

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen - Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen (Zimmer 7), während der Dienstzeit zu erhalten. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:



Herr Wening  
Tel.: 0208 825-2910  
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

oder

Herr Kropp  
Tel.: 0208 825-2019  
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen  
FB 4-6-40/Wahlen  
Schwartzstraße 73  
46045 Oberhausen

Die Bescheinigung über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei.

Oberhausen, 08.05.2025

gez.:  
Motschull  
- Wahlleiter -

## Aufgebot von Sparurkunden

3013101161

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 08.05.2025

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

### Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

#### Von Ossietzky-Straße (Gemarkung Holten, Flur 4, Flurstücke 1818 und 1834)

Die zu widmende Fläche ist in dem beigegeführten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

### Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

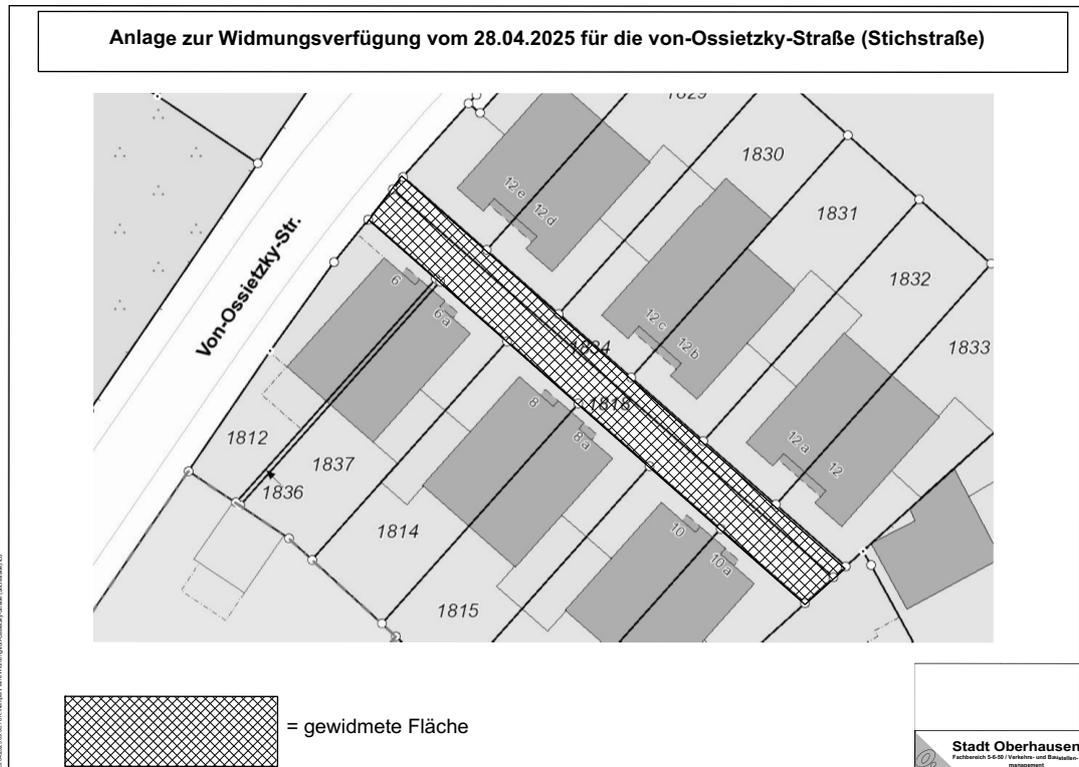
Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, sodass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 28.04.2025

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Palotz





Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

---

JOHANNA HELENE HESS  
FASZINATION FARBE  
PANORAMA GALERIE  
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN  
13. APRIL – 9. JUNI 2025



[www.kunstverein-oberhausen.de](http://www.kunstverein-oberhausen.de)

MADAKO  
ARCHITECTEN INGENIEURE CONSULTING

 Benning, Gluth & Partner  
Gesellschaft für Kommunikation mbH

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN 

Post  
& Oberhausen  
